



Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht Issue 9|2017

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Compliance-Richtlinien zu überarbeiten](#)
2. [Nach Luxemburg bald auch in Wien: Die elektronische Prospektbilligung](#)
3. [WiEReG: Jedes Unternehmen muss 2018 seinen wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren und melden](#)
4. [VMV 2018: Weitere Bereinigung des nationalen Normenbestands im Kapitalmarktrecht](#)
5. [Börserecht: So minimieren Sie mit uns Ihr Risiko](#)
6. [Bald gilt die PRIIP-VO: Lassen Sie jetzt Ihr KID prüfen!](#)

1. Compliance-Richtlinien zu überarbeiten

Das Börsegesetz 2018 gilt in Kürze (siehe dazu [Newsletter Issue 3|2017](#)). Dafür entfällt die Emittenten-Compliance-Verordnung der FMA (siehe dazu [Newsletter Issue 8|2017](#)). Außerdem hat sich die Behördenpraxis zur Marktmissbrauchsverordnung seit deren Anwendbarkeit im Sommer 2016 in vielen Bereichen erheblich fortentwickelt. All das macht es für börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen erforderlich, ihre Compliance-Richtlinien zu überarbeiten. Die neue Fassung sollte optimalerweise bereits am 3. Jänner 2018 ausgerollt werden.

Wir arbeiten bereits für mehrere Emittenten an der Überarbeitung von Compliance-Richtlinien und stehen auch Ihnen bei Bedarf gern mit unserer Erfahrung zur Seite. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Gernot Wilfling

2. Nach Luxemburg bald auch in Wien: Die elektronische Prospektbilligung

Wer derzeit im Zuge einer Kapitalmarkttransaktion den erforderlichen Kapitalmarktprospekt bei der FMA in Wien billigen lässt, muss gleich zweimal seinen Vorstand mit Unterschriftenseiten quälen: Zu Beginn des Prospektbilligungsverfahrens sind Kapitalmarktprospekte (neben der elektronischen Einbringung per E-Mail) mehrfach gedruckt, gebunden und mit Originalunterschriften versehen bei der Behörde einzubringen. In der Folge kommt es (immer!) zu Verbesserungsaufträgen der FMA und am Ende des Billigungsverfahrens ist der nach den Vorstellungen der FMA geänderte Prospekt wieder mehrfach gedruckt, gebunden und mit Originalunterschriften versehen einzubringen. Man



works

bekommt dann Billigungsstempel der Aufsicht und muss ein physisches Exemplar des Prospekts auch noch ein paar Kilometer weiter zur OeKB transportieren. Das ist nicht nur mühsam, sondern auch unnötig.

Dass es auch anders geht, zeigt die Luxemburgische CSSF mit ihrem rein elektronischen Prospektbilligungsverfahren seit vielen Jahren. Die FMA folgt diesem Vorbild nun erfreulicherweise (wenn auch getrieben durch eine Gesetzesänderung, die ihr keine Wahl ließ). Ab 2018 können Emittenten oder ihre Vertreter nach einmaliger Registrierung Prospekte über eine Plattform elektronisch an die FMA übermitteln. Die Billigung erfolgt prinzipiell auch elektronisch. Der Antragsteller kann aber vorerst wählen, ob er den Bescheid im Original per Post aber vorab per E-Mail zugesandt bekommen möchte oder ihn doch lieber physisch bei der FMA abholt.

Gernot Wilfling

3. WiEReG: Jedes Unternehmen muss 2018 seinen wirtschaftlichen Eigentümer identifizieren und melden

Juristische Personen mit Sitz in Österreich müssen gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registriergesetz („**WiEReG**“) bis spätestens 1. Juni 2018 ihren wirtschaftlichen Eigentümer an die Statistik Austria melden. Dies setzt naturgemäß voraus, dass man seinen wirtschaftlichen Eigentümer kennt. Was bei manchen Unternehmen recht einfach geht, kann andere durchaus vor Herausforderungen stellen:

Unter dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers sind all jene natürlichen Personen zu verstehen, (i) in deren Eigentum oder (ii) unter deren Kontrolle die juristische Person direkt oder indirekt steht. Das sind jedenfalls natürliche Personen, die eine Beteiligung von über 25% direkt halten. Bei Vorliegen mehrerer Beteiligungsebenen kann indirektes wirtschaftliches Eigentum bestehen. Dies, wenn ein Rechtsträger am Unternehmen mit über 25% beteiligt ist und die dahinterstehende Person ab der zweiten Ebene eine „kontrollierende“ Beteiligung hat. „Kontrolle“ iSd WiEReG liegt bei einer Beteiligung von mehr als 50% vor oder wenn die Kriterien des § 244 Abs 2 UGB erfüllt sind.

Kann ein Unternehmen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keinen wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln, gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene des Unternehmens angehören (Mitglieder des Vorstands bzw Geschäftsführer).

Die Vorgaben des WiEReG gelten – unseres Erachtens überschießend – auch für börsennotierte Unternehmen, für die ohnehin die börsengesetzliche Beteiligungspublizität gilt. Zudem gibt es keinerlei Erleichterungen für Konzerne. Gehören zu einem Konzern mehrere inländische Gesellschaften, hat jede Gesellschaft eine eigene Meldung zu erstatten. Nachdem das WiEReG auf



works

unionsrechtlichen Vorgaben beruht, werden zudem für zum Konzern gehörige Rechtsträger in anderen EU-Ländern künftig ähnliche Vorgaben gelten.

Dominik Wagner

4. VMV 2018: Weitere Bereinigung des nationalen Rechtsbestands im Kapitalmarktrecht

Die FMA hat kürzlich die §§ 1 bis 5 und 7 bis 10 der ursprünglich aus dem Jahr 2005 stammenden Veröffentlichungs- und Meldeverordnung der FMA („**VMV 2005**“) aufgehoben. Seit die (Vollharmonisierung bezweckende) EU-Marktmissbrauchsverordnung („**MAR**“) Mitte 2016 in Österreich unmittelbar anwendbar wurde, hatten diese Bestimmungen ohnehin ausgedient. Themen wie Inhalt, Art und Umfang von Ad-hoc-Veröffentlichungen (§§ 1 bis 5 VMV 2005) und Directors' Dealings (§§ 7 bis 10 VMV 2005) sind seither umfassend und abschließend auf europäischer Ebene geregelt. Konsequenz: die genannten Paragraphen der VMV 2005 waren aufgrund des Anwendungsvorrangs von Unionsrecht seit Mitte 2016 unanwendbar.

Mit Anfang 2018 fasst die FMA die VMV 2005 nun, als „Verbreitungs- und Meldeverordnung 2018“, durchgehend neu. Interessant ist, dass sich – gleich in § 1 VMV 2018 – nach wie vor eine Bestimmung zum Inhalt der Vorabmitteilung (von Ad-hoc-Mitteilungen) an FMA und Wiener Börse findet. Die Bestimmung dient der Konkretisierung von § 119 Abs 6 BörseG 2018. Wir weisen bereits seit geraumer Zeit darauf hin, dass eine solche (Vorab-) Mitteilungspflicht in der MAR nicht vorgesehen und mit dem vollharmonisierenden Charakter dieses europäischen Rechtsakts nicht in Einklang zu bringen ist. Wir halten sowohl § 119 Abs 6 BörseG 2018, als auch § 1 VMV 2018 (entspricht § 6 VMV 2005) für unionsrechtswidrig.

Im Übrigen regelt die VMV 2018 (in den §§ 2 und 3) im Wesentlichen die Veröffentlichung von vorgeschriebenen Informationen (bisher §§ 1 und 11a VMV 2005).

Gernot Wilfling

5. Börserecht: So minimieren Sie mit uns Ihr Risiko

Im Börserecht sind die Strafdrohungen in den letzten Jahren durch die Decke gegangen. Verstoßen Organmitglieder oder Mitarbeiter eines börsennotierten Unternehmens gegen Börsegesetz oder Marktmissbrauchsverordnung, drohen dem Unternehmen Geldstrafen bis zu 15 Millionen Euro oder 15% des weltweiten Umsatzes. Zudem können die Vorstände des Unternehmens persönlich mit Millionenstrafen bedacht werden. Gleichzeitig ist die Regelungsdichte enorm und die Materie komplex.



works

Börsennotierte Unternehmen müssen daher darauf achten, dass ihre Organmitglieder und Mitarbeiter entsprechende Kenntnisse im Börserecht haben. Je umfassender die diesbezüglichen Vorkehrungen, desto geringer fällt die Strafe aus, sollte es doch einmal zu Verstößen kommen.

Minimieren Sie jetzt Ihr Risiko mit unserem neuen Produkt „Börsegesetz-Schulung“. Wir stellen ein maßgeschneidertes Programm mit zahlreichen Praxisbeispielen zusammen. Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahmezertifikat. Für bis zu 15 Teilnehmer verrechnen wir hierfür pauschal lediglich 1.500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Weitere Details zum Produkt finden Sie [hier](#). Für Rückfragen und Terminvereinbarungen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Gernot Wilfling

6. Bald gilt die PRIIP-VO: Lassen Sie jetzt Ihr KID prüfen!

Ab Anfang 2018 ist die Finanzdienstleistungsbranche um ein Informationsblatt reicher. Beim Vertrieb von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP) ist vor Vertragsabschluss ein Basisinformationsdokument (KID) zu übergeben. Die Anforderungen an das Gestalten des KIDs sind hoch. Gleichzeitig besteht eine spezielle Haftung für mangelhafte KIDs. Zusätzlich drohen Verwaltungsstrafen in Millionenhöhe. Mit unserem neuen Beratungsprodukt wollen wir Ihr Haftungsrisiko beim Vertrieb von PRIIPs reduzieren, indem wir Ihre KIDs zum Pauschalpreis einer externen Prüfung unterziehen. Details finden Sie [hier](#). Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Gernot Wilfling



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at